

In der Senatssitzung am 3. Juni 2025 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

21.05.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 3. Juni 2025

„Besetzung der Fachkammer und des Fachsenats für Disziplinarsachen bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Beisitzerinnen und Beisitzern nach dem Bundesdisziplinalgesetz“

A. Problem

Die Amtszeit der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinalgesetz (BDG) lief bei der Fachkammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht (VG) am 31.03.2025 aus; die Amtszeit der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer bei dem Fachsenat für Disziplinarsachen beim Oberverwaltungsgericht (OVG) endet am 30.06.2025. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt (§ 29 Abs. 2 VwGO).

Gemäß § 46 Abs. 1 BDG entscheidet die Kammer für Disziplinarsachen in der Besetzung von drei Richter:innen und zwei Beamtenbeisitzer:innen als ehrenamtliche Richter:innen. Gleiches gilt für die Besetzung des Senats für Disziplinarsachen beim Oberverwaltungsgericht Bremen.

Die Beamtenbeisitzer:innen werden von dem nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss auf fünf Jahre gewählt (§ 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes).

Der Senat stellt zwei Vorschlagslisten auf, die nach VG und OVG getrennt aufgebaut wurden (siehe Anlagen). Denn VG und OVG sind unterschiedliche Gerichte, für die jeweils eigene Beisitzende gewählt werden müssen. Die Listen enthalten die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und der Präsidentin des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzer:innen, § 1 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes. Diese Listen wurden aufgrund der eingereichten Vorschläge der betroffenen Bundesbehörden und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamt:innen des Bundes erstellt.

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen hat bestimmt, dass 16 Beisitzer:innen benötigt werden. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen hat bestimmt, dass 8 Beisitzer:innen benötigt werden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die anliegenden Listen mit den dort aufgeführten Personen dem nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgengesetzes i. V. m. § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss vorzulegen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen nicht.

Die Vorschlagslisten enthalten deutlich mehr Männer als Frauen. Es handelt sich um die Bewerbung für ein Ehrenamt. Der für die Gewinnung der sich für das Amt bereiterklärenden Beamt:innen zuständige Bund ist mehrmals darauf hingewiesen worden, dass ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis gewünscht ist. Auf die Personalstruktur der ehemaligen Bundesbehörden (Post, Telekom, Bundesbahn), aus denen noch Beamt:innen im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte der Freien Hansestadt Bremen Dienst leisten, kann kein Einfluss genommen werden. Auch bei der Wahl durch den zur Wahl der ehrenamtlichen Richter:innen bestellten Ausschuss gem. § 26 VwGO wird kein ausgewogenes Verhältnis erzielt werden können. Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben bei der Besetzung des jeweiligen Spruchkörpers die Möglichkeit, ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Frauen und Männern zu erreichen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird befürwortet.

Die Anlagen enthalten personenbezogene Daten, die im Interesse der Einzelnen zu schützen und daher nicht zu veröffentlichen sind.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 21. Mai 2025, die in den Anlagen aufgeführten Beamt:innen dem nach § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss vorzuschlagen.